

Satzung des Vereins „DeepSea Mining Alliance“

(Fassung vom 18. Februar 2015)

Satzung zur Gründung des Vereins „DeepSea Mining Alliance“ in der anlässlich der Gründungsversammlung am 9. April 2014 in Hamburg beschlossenen Fassung

Präambel

Deutschland ist als Industrieland in hohem Maße von Importen wichtiger Metallrohstoffe abhängig. Eine bisher nicht erschlossene Quelle stellen die marinen mineralischen Rohstoffe (MMR) dar, die sich weltweit eines steigenden Interesses erfreuen und mittelfristig einen maßgeblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit bei Metallrohstoffen leisten können.

Im Ergebnis der Fachtagung „Tiefseebergbau – technologische und rohstoffpolitische Potenziale für die deutsche Wirtschaft“, die am 19. Juni 2012 im Rahmen der Aktivitäten zum Nationalen Masterplan Maritime Technologien (NMMT) im BMWi stattgefunden hat, wurde ein positives Resümee im Hinblick auf die strategische Relevanz der MMR als auch auf die grundsätzliche technische und umweltverträgliche Machbarkeit des Tiefseebergbaus gezogen.

Die deutsche Meerestechnikindustrie besteht vornehmlich aus kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), die über ein hohes Maß an Expertise verfügen. Hinzu kommen signifikante Unternehmen aus der Offshoretechnik, dem Maschinenbau, der Bergbau- und Verhüttungstechnik sowie der Umwelttechnik. Weitere wichtige Akteure sind deutsche Werften, für die es zukünftig möglich sein wird, mit Offshore-Spezialschiffen in den neu entstehenden Markt für die Förderung und den Abbau von MMR eintreten zu können sowie deutsche Reedereien für den Betrieb von Tiefseebergbau-Spezialschiffen und Transportschiffen.

Zur zielgerichteten Bündelung aller weiteren Aktivitäten für die Anbahnung von kommerziellen, technologischen und FuE-Projekten sowie für eine bessere Koordinierung der nationalen und internationalen Tiefseebergbau-Aktivitäten wird die Gründung eines Vereins „Tiefseebergbau“ als dringend notwendig erachtet. Weitere wichtige Aufgaben des Vereins werden in der internen und externen Kommunikation und in der abgestimmten Interessenvertretung gegenüber Politik, Wirtschaft, Finanzwelt sowie der Öffentlichkeit und den Medien liegen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **"DeepSea Mining Alliance" (DSMA)**.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient als zentrale Anlaufstelle für die deutsche Tiefseebergbauindustrie. In Ergänzung zu bestehenden Strukturen wie z.B. Branchenverbänden und Netzwerken werden vorrangig folgende Aufgaben realisiert:

- Forcierung der Entwicklung von Tiefseebergbau-Projekten in Deutschland, in Europa und international zur branchenübergreifenden Kompetenzbündelung
- Berücksichtigung von Innovations- sowie F+E-Projekten für den Tiefseebergbau
- Schaffung einer Kommunikations- und Handlungsplattform für deutsche, europäische und internationale Tiefseebergbauaktivitäten
- Vertretung der Vereinsziele bei nationalen und internationalen Ministerien, Behörden und Forschungsinstitutionen sowie der EU
- Laufende Koordinierung aller Tiefseebergbauaktivitäten mit den relevanten Behörden
- Enge Zusammenarbeit mit führenden Forschungsinstituten und Experten in den Bereichen Meeresforschung, Exploration, Exploitation, Umweltmonitoring und Aufbereitung/Verhüttung unter Berücksichtigung aller umweltrelevanten Aspekte sowohl im tiefen Ozean als auch an der Küste und an Land
- Aufbau und Pflege von Kontakten mit der deutschen rohstoffverarbeitenden Industrie, darunter insbesondere mit der RA Rohstoffallianz GmbH in Berlin
- Unterstützung des Kontaktaufbaus zur EU und zu weiteren international relevanten Tiefseebergbau-Akteuren
- Erstellung einer „Strategie-Roadmap“ mit dem vorläufigen Zielpunkt der Durchführung eines „Pilot Mining Tests“
- Initiierung einer nationalen Tiefseebergbau-Dachmarke als Voraussetzung für eine zukünftige internationale Vermarktung
- Initiierung von Markt- und Technologiestudien zur Erschließung dieser Zielmärkte
- Initiierung von Entwicklungs- und Kooperationsprojekten zwischen Mitgliedsunternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen im nationalen und internationalen Bereich
- Absicherung neuer Produkte und Technologien durch nationale und internationale Schutzrechte
- Vorbereitung von Kooperationen mit allen geeigneten nationalen und internationalen Partnern und Netzwerken
- Entwicklung einer Strategie für eine internationale Vermarktung des Know Hows der deutschen Tiefseebergbauindustrie
- zur Identifizierung nationaler und internationaler Industrieunternehmen als potenzielle Endkunden für MMR
- zur Ansprache von Lizenzinhabern und Lizenznehmern für internationale (IMB) und nationale und bilaterale (AWZ) Tiefseebergbau-Projekte
- zur Ansprache von Bergbau- und Rohstoffkonzernen
- Vorbereitung und Organisation von Maßnahmen zur Außendarstellung

(2) Der Verein ist nicht gewinnorientiert tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden.

(3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Einrichtungen schaffen und unterhalten oder sich Dritter bedienen.

(4) Zur Umsetzung konkreter Projekte können zusätzliche Strukturen geschaffen werden wie z.B.:

- Arbeitsgemeinschaften (Arge) für die gemeinsame Bearbeitung von Projekten
- Gründung einer Projekt-GmbH, sofern dies für nachfolgende kommerzielle Projekte notwendig ist.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, darunter insbesondere Unternehmen und Forschungseinrichtungen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes können der Antragsteller oder jedes Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

(3) Sofern ausländische Firmen oder Institutionen Mitglieder des Vereins werden möchten und die Satzung des Vereins anerkennen, wird durch die Mitgliederversammlung darüber mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen auf Antrag entschieden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt, seinen Mitgliedsbeitrag trotz Abmahnung nicht bezahlt oder wenn die sachlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Verein nicht mehr erfüllt werden. Binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

(7) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung in der verabschiedeten Beitragsordnung geregelt ist. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig. Im Gründungsjahr sind die Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Vierteljahres nach der Gründung zu entrichten.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Geschäftsführung
- Beirat

(2) Alle Mitglieder der Vereinsorgane Vorstand, Geschäftsführung, Beirat sind auch über die Dauer ihrer Geschäftstätigkeit hinaus zur Geheimhaltung aller ausdrücklich als „vertraulich“ oder „geheim“ bezeichneten Informationen verpflichtet, welche sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied dieser Organe erhalten, es sei denn die Vertraulichkeit ist ausdrücklich aufgehoben.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern bzw. den Vertretern der Mitglieder.

- Die Mitglieder haben eine Stimme.
- Firmen mit über 100 Mitarbeitern und Großforschungseinrichtungen haben zwei Stimmen.
- Firmen mit über 500 Mitarbeitern haben drei Stimmen.

Die Stimmenvertretung ist zulässig und muss schriftlich erfolgen.

(2) Mitgliederversammlungen finden statt:

- ordentliche Mitgliederversammlungen einmal im Geschäftsjahr,
- außerordentliche Mitgliederversammlungen jeweils auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Stimmen.

(3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.

(4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen eingeladen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen anwesend ist. Andernfalls findet binnen drei Wochen eine weitere Versammlung statt, die in jedem Falle beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese Besonderheit ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, sofern nicht anders festgelegt. Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

(7) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jedem Mitglied zu übersenden.

(8) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Versammlung einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder es genehmigen.

(9) Abstimmungen können in besonderen Fällen im Umlaufverfahren stattfinden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Rechnungslegung und des Geschäftsberichtes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Geschäftsführung
- die Wahl der Mitglieder des Beirats,
- die Entlastung der Organe des Vereins,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- die Beitragsregelung,
- die Wahl der Rechnungsprüfer.
- die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins, die weder dem Vorstand noch dem Beirat obliegen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden des Vereins, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ist jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt. Alle aus dieser Satzung oder dem Gesetz sich ergebenden Aufgaben des Vorsitzenden können im Falle seiner Verhinderung oder mit seinem Einverständnis von dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl ihres Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheiden während der Amtszeit Mitglieder des Vorstandes aus, so erfolgt innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine Ersatzwahl.

(4) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne seiner Zielsetzung und vertritt den Verein nach außen. Insbesondere hat er folgende grundsätzliche Aufgaben:

- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
- Prüfung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabrechnung.
- Berichterstattung und Information der Mitglieder über die laufende Arbeit des Vereins
- Vertretung des Vereins in politischen und wissenschaftlichen Gremien.
- Der Vorstand gibt sich zur Erfüllung dieser Aufgaben eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Sitzungsleiters doppelt gezählt.

(6) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.

(7) Der Vorstand verwaltet seine Ämter unentgeltlich. Aufwandsentschädigungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und entlassen. Wenn der Vorstand keinen Geschäftsführer bestellt, muss ein Mitglied des Vorstands die Geschäftsführung wahrnehmen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, den Verein als besonderer Vertreter i.S. des § 30 BGB im Rahmen der laufenden Geschäfte gesetzlich zu vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können sie den Verein jeder einzeln vertreten.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig und unaufgefordert über die laufenden Geschäfte zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, einen Haushaltsplan auszuarbeiten und dem Vorstand vorzulegen.

(4) Die Geschäftsführung ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes und für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich.

(5) Für außerplanmäßige Ausgaben ist vorher die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

(6) Die Geschäftsführung hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen und alljährlich sowohl einen Nachweis über das Vermögen des Vereins als auch über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Auf Verlangen des Vorstandes hat er zwischenzeitlich Abrechnungen vorzulegen.

(7) Die im Rahmen der Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen werden erstattet.

(8) Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane teil.

§ 9 Beirat

(1) Der Verein kann einen Beirat zur Unterstützung der Vereinsarbeit einrichten.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen zu beraten.

(3) Der Beirat setzt sich aus individuell berufenen Persönlichkeiten aus der Politik und aus Behörden sowie Einzelpersonen zusammen, die dem Vereinszweck dienlich sind.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mit der Annahme der Wahl übernimmt das Beiratsmitglied die Pflicht, persönlich an den Beiratssitzungen und –aktivitäten teilzunehmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, auf Einberufung seines Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zusammen.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter der Beiratssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirats beratend teil.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alljährlich von der Mitgliederversammlung zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer bestellt.
- (2) Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Nach 5 Jahren wird der Verein aufgelöst, wenn keine Erfolgsaussichten bzgl. der Umsetzung der Vereinsziele (§ 2) zu erkennen sind.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen.
- (4) Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vereins Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB.